

Antrag Fraktion SVP

Vom 30. Oktober 2020

Traktandum RG 0116/2020: Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG)

§ 7 Abs. 2 lit. a quater (neu) soll lauten:

a^{quater}) (neu) Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Bewährungshilfe, soziale Betreuung und Beratung auf dem Gebiet der Prävention, ~~wie insbesondere Gewaltberatungen;~~

Begründung:

In der Botschaft wird auf Seite 17 tatsachenwidrig behauptet, dass eine bundesrechtliche Pflicht zur Führung einer Beratungsstelle Gewalt bestehe. Art. 55a Abs. 2 StGB (neu) soll vielmehr wie folgt lauten:

« Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen. ...»

Es geht also nur um eine **Informationspflicht**, nicht um eine Stellenbeschaffungspflicht. Wie die Regierung selber schreibt, werden heute schon polizeilich weggewiesene Personen der **Bewährungshilfe** gemeldet. Die Regierung begründet nicht, weshalb die Bewährungshilfe dazu nicht mehr in der Lage sein soll. Lernprogramme gegen Gewalt können zudem auch durch private Leistungserbringer (z.B. Psychologen oder Psychiater) durchgeführt werden. Der Passus «insbesondere Gewaltberatungen» kann deshalb ohne weiteres gestrichen werden.